



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

SPD-BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN-Fraktion
Herrn Daniel Meslien
Fraktionsvorsitzender
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2014-03-13	

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
hier: Schülerbeförderung**

Sehr geehrter Herr Meslien,

die von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich nachfolgend beantworten.

Frage:

Wann legt die Oberbürgermeisterin der Stadtvertretung einen Vorschlag vor, der die örtlich zuständigen Schulen für die Grundschüler bzw. Schüler weiterführender Schulen enthält?

Antwort:

Herr Minister Brodkorb hat in seinem Schreiben vom 04. Oktober 2013, das ich dieser Antwort beifüge, nach meiner Einschätzung lediglich die Meinung vertreten, dass, soweit Einzugsbereichssatzungen bislang nicht existieren, die entsprechenden Wohngebiete den dann örtlich zuständigen Schulen zugeordnet werden sollten.

Gemäß § 46 Abs. 2 SchulG M-V ist das Gebiet des Schulträgers grundsätzlich der Einzugsbereich einer Schule. Hiervon abweichend können die Landkreise und kreisfreien Städte für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Landeshauptstadt seinerzeit Gebrauch gemacht, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Schulen gewährleisten zu können.

Am 12.12.1997 beschloss die Stadtvertretung eine „Satzung über die Festlegung von Einzugsbereichen für allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin“.

In einer Anlage zur Satzung wurden namentlich aufgeführte Straßen, Wege und Plätze oder Teile von ihnen den damals noch 15 kommunalen Grundschulen zugeordnet.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten konnte der Besuch einer anderen Schule außerhalb des Einzugsbereiches nach besonderer Prüfung des Einzelfalles gestattet werden.

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Öffnungszeiten:

Mo. 08.00 - 16:00 Uhr
Di. 08.00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08.00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	3 70 019 997	(BLZ 140 520 00)	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)	BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)	BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24



Für Realschulen, Förderschulen, Gymnasien und die Gesamtschule wurde das Stadtgebiet als Einzugsbereich festgelegt, womit den Erziehungsberechtigten das Wahlrecht unter diesen Schulen zugewilligt wurde.

Im Jahre 2001 wurde durch Beschluss der Stadtvertretung die Satzung ersatzlos aufgehoben.

Hintergrund war einerseits, dass aufgrund rückläufiger Schülerzahlen in besonders betroffenen Stadtteilen einzelne Grundschulen in ihrer Existenz gefährdet waren und die Hoffnung bestand, sie durch eine „freie Schulwahl“ im Bestand erhalten zu können. Leider erwies sich dies als Trugschluss mit der Konsequenz, dass im Laufe der Fortschreibungen der Schulentwicklungsplanung eine Reduzierung von ehemals 15 auf nunmehr 8 Grundschulen in städtischer Trägerschaft unausweichlich war.

Zum anderen etablierten sich immer mehr Schulen in freier Trägerschaft, für die es, auch über die Grenzen der Landeshauptstadt hinaus, keine Einzugsbereiche gab und gibt. Diese Schulen traten damit deutlich in Konkurrenz zu den öffentlichen Einrichtungen und konnten zunehmend Eltern bzw. deren Kinder aus den „Einzugsbereichen“ erfolgreich für eine Einschulung an ihren Bildungsstätten gewinnen.

Weiterhin haben sich in den letzten 10 Jahren die kommunalen Schulen inhaltlich deutlich positiv entwickelt. Dies kommt in ihren spezifischen, individuellen Profilen zum Ausdruck und bildet, gemeinsam mit der Schulprogrammarbeit, ein gewichtiges Auswahlkriterium für die Eltern.

Insofern halte ich eine Rückkehr zu Schuleinzugsbereichen für keinen geeigneten Weg, weil sie Eltern unnötig bevormunden würde und einer Schulwahl nach sachlich nachvollziehbaren Beweggründen entgegen stünde.

Gegenwärtig ist es so, dass sich die Geburtenzahlen bzw. die Zahlen der unter 1-jährigen stabil seitwärts bewegen, jedoch das Einschulungsaufkommen aufgrund höherer Geburtenzahlen in früheren Jahren noch leicht ansteigt. Auch die umfangreiche Neubau- und Sanierungstätigkeit mit der Folge des Zuzuges vieler junger Familien in die Innenstadt hat diese Entwicklung beeinflusst.

Bei wachsendem Zuspruch sind einzelne Grundschulstandorte jetzt an die Grenzen ihrer Aufnahmemöglichkeit gelangt. Vorsorglich beschloss die Stadtvertretung deshalb bereits 2012, die Aufnahmekapazitäten der Grundschulen zu begrenzen.

Heute ist festzustellen, dass diese Kapazitäten aufgrund der wachsenden Schülerzahl in einigen Fällen und im Rahmen der vor Ort bestehenden Möglichkeiten dringend einer Anpassung bedürfen. Da die Schulnachfrage in der Regel deckungsgleich mit der Hortnachfrage ist, sind hier Lösungen notwendig, die langfristig Bestand haben.

Die 3 noch verbliebenen Regionalen Schulen sind geografisch in Lankow, der Innenstadt und in Neu Zippendorf gelegen, so dass sich ein Einzugsbereich bereits faktisch aus dieser Situation heraus ergibt.

Die Gesamtschule und die allgemeine Förderschule sind nach wie vor für das gesamte Stadtgebiet uneingeschränkt zuständig.

Die 3 Gymnasien haben jede für sich eine spezifische Ausrichtung (Sport, Musik, Sprache), die im Wesentlichen das Wahlverhalten bestimmt.

Frage:

Welchen Schriftwechsel hat es zwischen dem Bildungsminister und der Oberbürgermeisterin gegeben, seit der Minister im Herbst angekündigt hat, eine Gleichbehandlung herzustellen?

Antwort:

Mit dem Schreiben des Ministers vom 04.10.2013 wurden, unter Berücksichtigung der in den

Landkreisen üblichen Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule, Daten über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler erbeten, die bei einer Änderung der Rechtslage einen Beförderungsanspruch erlangen könnten.

Diese Daten habe ich mit Unterstützung der Schulen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und mit meiner Antwort vom 02.12.2013 dem Minister zukommen lassen. Dieses Schreiben füge ich ebenfalls bei. Minister Brodkorb hat mit Schreiben vom 24.02.2014 auf diese Antwort reagiert. Hieraus ergibt sich weitergehender Erörterungs- und Klärungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes, positioned to the right of the printed name.

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

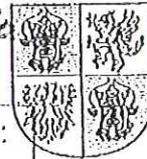
- Der Minister -

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Eingegangen am:

09. OKT. 2013

Oberbürgermeisterin



Postanschrift:
19040 Schwerin
Hausanschrift:
Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon: 0305 600-0
Telefax: 0305 600-7002

09. OKT. 2013

49 und Bitte um
Vorbereitung
Unterschied. OBin

T. 23.10.
30.11.

Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Gramkow,

mit diesem Schreiben möchte ich unsere bereits im vergangenen Jahr begonnene Diskussion zur Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten wieder aufgreifen und gemeinsam mit Ihnen fortführen.

Seinerzeit hatten Sie geltend gemacht, dass auch die nach der Landkreisneuordnung verbleibenden kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung hätten. Anders als bei den Landkreisen würden diese durch das Land jedoch nur zu einem vergleichsweise geringen Teil ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist meines Erachtens jedoch zu berücksichtigen, dass die für die Landkreise bestehende Beförderungspflicht an das Überschreiten bestimmter Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule gebunden ist.

Dies ergibt sich aus § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchulG M-V), welcher die Landkreise berechtigt, die für die Schülerbeförderung maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule zu bestimmen. Dabei haben sie die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule, wie sie derzeit in den Landkreisen gelten (2 km bis Jahrgangsstufe 6, danach 4 km), ist infolge der in den kreisfreien Städten erhöhten Schuldichte bislang davon ausgegangen worden, dass es in den kreisfreien Städten vergleichsweise wenige Fälle gibt, in denen die Kostentragung durch die Eltern unbillig erscheint.

Selbstverständlich bin ich jedoch weiterhin daran interessiert, die Sachverhalte genau zu kennen, um gegebenenfalls politischen Handlungsbedarf ausmachen zu können.

Ich rege deshalb an, dass Sie mitteilen, wie viele Schülerinnen und Schüler in Schwerin beziehungsweise in der Hansestadt Rostock unter Beachtung der maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen der Wohnung und der örtlich zuständigen Schule im Sinne des Schulgesetzes Ansprüche nach § 113 Absatz 2 SchulG M-V haben könnten und welche Kosten hiermit voraussichtlich jeweils insgesamt verbunden sind. Soweit Einzugsbereichssatzungen bislang nicht existieren, ist es meines Erachtens erforderlich, die entsprechenden Wohngebiete zuvor zuzuordnen.

Um den begonnenen Dialog auf Basis dieser Angaben möglichst zeitnah fortsetzen zu können, wäre ich Ihnen für eine Übermittlung der vorgenannten Berechnungsgrundlagen sowie der darauf bezogenen Planungsunterlagen bis zum 30. November 2013 dankbar.

Die Hansestadt Rostock hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Da Veränderungen in diesem System Auswirkungen auf die bisherigen Ermäßigungsregelungen bei den Schülertickets haben könnten, erlaube ich mir, dieses Schreiben nachrichtlich an die Verkehrsbetriebe Schwerin und Rostock zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Mathias Brodtkorb

Die Oberbürgermeisterin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Herrn Minister Brodkorb
Werderstr. 124
19055 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2013-12-02

56

*20. 12. 13
C.B. A.D. 13
+ Anlage*

Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Minister,

mit großem Interesse habe ich Ihren Brief vom 04. Oktober gelesen.

Eine Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler in den beiden noch verbliebenen kreisfreien Städten mit denen in den Landkreisen halte ich für dringend geboten.

Für die weitere Diskussion zu diesem Thema habe ich die von Ihnen angesprochenen Daten ermitteln lassen.

Dabei handelt es sich nicht um eine im Einzelfall genaue Erhebung, für die ich dankenswerter Weise die Unterstützung der Schulen gewinnen konnte. Es wurde jeweils ein Radius von 2 bzw. 4 km um die Schule als Basis zugrunde gelegt. Insoweit können die tatsächlichen Entfernungen von den elterlichen Wohnungen zur Schule von den gewonnenen Erkenntnissen abweichen.

In den vergangenen 20 Jahren ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung das städtische Schulnetz an die demografische Entwicklung angeglichen worden. Die Anzahl der kommunalen Grundschulen wurde in diesem Zeitraum von 16 auf 8 halbiert. So erklärt es sich vielleicht, dass jetzt etwa 22 % der Grundschüler einen längeren Schulweg zurücklegen müssen, als dies vielleicht noch vor 20 Jahren der Fall gewesen wäre. Ein weiterer Grund kann aber auch sein, dass die Außenwirkung einer Schule, die z.B. über das Schulprogramm zu interessierten Eltern getragen wird, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Schulwahl genommen hat.

Für den mittleren Bildungsgang der Regionalen Schule beträgt der Anteil 21%, für den gymnasialen Bildungsgang 18% der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart. Allein für die allgemeinen Förderschulen, für die derzeit noch keine Beförderungsverpflichtung besteht, ist aufgrund ihrer Alleinstellung ein mit über 50 %

hoher Anteil aus sich heraus nachvollziehbar.

In Schwerin ist eine örtliche Zuständigkeit jeder einzelnen Schule nicht festgelegt. Das bedeutet, dass letztlich die Eltern, je nach Bildungsgang oder Profilierung der Schulen, zwischen den vorhandenen Angeboten frei wählen können.

Ich beabsichtige nicht, die Wahlfreiheit der Eltern durch die Bildung von Schuleinzugsbereichen, insbesondere bei den Grundschulen, einzuschränken. Dies würde allein im Verhältnis zu den Schulen in freier Trägerschaft, für die es keine Einzugsbegrenzung gibt, nicht nachvollziehbar sein.

Insgesamt ist eine Zahl von 1.644 Schülerinnen und Schülern ermittelt worden, die nun zunächst, aber ohne Anspruch auf absolute Verbindlichkeit, als Basis für weitere Betrachtungen herangezogen werden kann. Ausgehend von den derzeitigen Kosten einer Schülermonatskarte von 28 € und einer Schulzeit ohne Ferien von etwa 10 Monaten, ergäbe sich ein Aufwand für die Schülerbeförderung von rd. 450.000 € im Jahr.

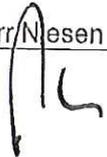
Dass die Landeshauptstadt auch ohne Hinweis auf die Konnexität einer ggf. geänderten Rechtslage diese Summe für ihren Haushalt nicht zusätzlich bereitstellen kann, brauche ich sicherlich nicht besonders hervorzuheben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über Ihre weiteren Schritte in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten würden.

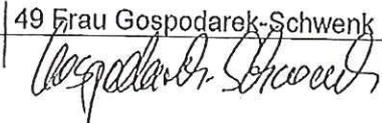
Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow

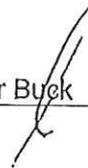
11 Herr Nesen


2/12

49 Frau Gospodarek-Schwenk



49.2 Herr Buck



hoff 2/12

**Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten in M-V
Erhebung bei den Schulen der Landeshauptstadt Schwerin**

Entfernung Wohnung - Schule voraussichtlich > 2 km

Schulart	Schule	Schüler gesamt	evtl. berechtigt
Grundschule	Frieden	311	101
	Reuter	238	95
	Heine	249	30
	Brinckman	226	25
	Holgersson	319	70
	Lindgren	173	0 bei RegSch
	Mueßer Berg	306	14
	Lankow	360	148

Entfernung Wohnung - Schule voraussichtlich > 4 km

RegionaleSch	Weinert	340	33
	Siemens	367	128
	Lindgren	528	170 incl. GS

Gesamtschule	Brecht	637	71
--------------	--------	-----	----

Gymnasien	Fridericianum	735	110
	Goethe	814	100
	Sport	698	180

Berufi.Schulen	Technik	1.997	125
	Gesundheit u. Sozialwesen	1.168	0
	Wirtschaft u. Verwaltung	1.876	108

Entfernung Wohnung - Schule voraussichtlich > 2/ 4 km

Förderschule	Sprachheil	168	26
	Fernsehturm	203	110

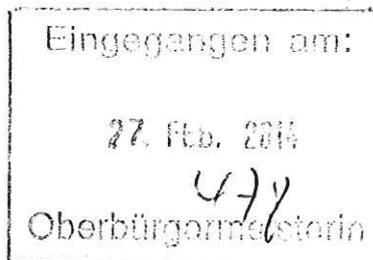
1.644

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



- Der Minister -

An die
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin



Postanschrift:
19048 Schwerin
Hausanschrift:
Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-7082

Gleichlautendes Schreiben an die Hansestadt Rostock

Schwerin, 24. Februar 2014

Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2013

Sehr geehrte Frau Gramkow,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2013 und den darin enthaltenen Ausführungen zu den Beförderungsbedingungen im Schülerverkehr auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und erlaube mir vor diesem Hintergrund einige erläuternde Hinweise:

Die Festlegung von Einzugsbereichen und die Zuordnung von Wohngebieten stellen unverzichtbare Voraussetzungen für eine Angleichung der Beförderungsbedingungen in den kreisfreien Städten des Landes dar.

Andernfalls bliebe es dabei, dass alle öffentlichen Schulen im Stadtgebiet örtlich zuständig sind. Der von Ihnen bevorzugte neue Sonderweg, der allein auf die Überschreitung der bestehenden Mindestentfernungen abstellt, hätte zur Folge, dass in allen Fällen einer Überschreitung dieser Mindestentfernungen eine kostenfreie Schülerbeförderung gewährleistet beziehungsweise ein Aufwendungsersatz gezahlt werden müsste. Dies würde nicht zu der beabsichtigten Angleichung der Beförderungsbedingungen in den kreisfreien Städten, sondern zu einer erneuten Ungleichbehandlung, namentlich zu Lasten der Landkreise, führen, da dort eine Verpflichtung zur Festlegung von Einzugsbereichen besteht. Diesem Ansatz vermag ich daher nicht zu folgen und halte es im Interesse einer Angleichung der Beförderungsbedingungen demgegenüber nach wie vor für erforderlich, dass zukünftig

neben den Landkreisen auch die kreisfreien Städte verpflichtet werden, auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festzulegen.

Soweit Sie in diesem Zusammenhang Ihrer Besorgnis Ausdruck verleihen, dass die Festlegung von Schuleinzugsbereichen geeignet erscheine, die Schulwahlfreiheit der Erziehungsberechtigten in den kreisfreien Städten vergleichsweise unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ein Zusammenhang zwischen der Reichweite der kostenfreien Schülerbeförderung beziehungsweise des Umfangs des Aufwendungsersatzanspruches und der Schulwahlfreiheit grundsätzlich nicht besteht.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht mit dem Übergang in die weiterführende Schule im Rahmen der bestehenden Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Frage der Reichweite der kostenfreien Schülerbeförderung beziehungsweise des Umfangs des Aufwendungsersatzanspruches. Auch scheint mir die Übertragung dieses Prinzips auf andere Schularten in den kreisfreien Städten möglich.

Um Ihrem Anliegen gerecht zu werden und den in diesem Zusammenhang bestehenden, tatsächlichen politischen Handlungsbedarf ausmachen zu können, ist es daher unabdingbar, dass Sie mitteilen, wie viele Schülerinnen und Schüler in Schwerin beziehungsweise in der Hansestadt Rostock unter Beachtung der maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen der Wohnung und der örtlich zuständigen Schule im Sinne des Schulgesetzes Ansprüche nach § 113 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern haben könnten und welche Kosten hiermit voraussichtlich jeweils insgesamt verbunden sind.

Ich bitte daher erneut um die Übermittlung nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen sowie darauf bezogener belastbarer Planungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Brodkorb